



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 16/2008

Düsseldorf, den 20. November 2008

---

Seite 2    1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen  
sowie Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf vom 20. November 2008

# 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

## Vom 20. November 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 12/2007 vom 20. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Urnenwahl findet an zwei nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Die Wahltage sollen unmittelbar aufeinander folgen.“

b. In Satz 5 wird die Textstelle „auf 2“ ersatzlos gestrichen.

§ 18 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Soweit keine persönliche Stellvertreterzuordnung erfolgt ist, nimmt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber desselben Wahlkreises mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, die oder der bislang keinen Sitz errungen hat, die Mitgliedschaft für die zuvor beschriebene Dauer wahr. Wird ein stellvertretendes Mitglied des Fakultätsrates zur Dekanin oder zum Dekan bzw. zur Prodekanin oder zum Prodekan gewählt, gilt die vorstehende Regelung, soweit eine persönliche Stellvertreterzuordnung erfolgt ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber desselben Wahlkreises mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, der oder dem bislang weder ein Sitz noch eine Stellvertretung zugeordnet wurde, die Stellvertretung für die zuvor beschriebene Dauer wahrnimmt. Der in § 18 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 verankerte Grundsatz der Vergabe nach relativem Stimmenrang findet entsprechende Anwendung.“

§ 27 wird wie folgt geändert:

a. Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Vorschriften für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans (§§ 27 und 28) finden Anwendung, sofern die Fakultätsordnung keine eigene Regelung trifft.“

b. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Sofern das Amt der Dekanin oder des Dekans nicht öffentlich ausgeschrieben wurde, werden Wahlvorschläge zu den Wahlen der Dekanin oder des Dekans und für das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans in der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Fakultätsrates. Jedes Fakultätsratsmitglied darf in dem jeweiligen Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung nehmen abweichend von den Sätzen 1 bis 3 interne Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Dekanin oder des Dekans an dem Ausschreibungsverfahren teil.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. November 2008.

Düsseldorf, den 20. November 2008



Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper  
- Rektor -